

Satzung der 1. Malschenberger/Mingolsheimer Kickerfreunde

Fassung vom 01.05.2016

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 1. Malschenberger/Mingolsheimer Kickerfreunde.

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Der Verein hat seinen Sitz in 69231 Rauenberg-Malschenberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere wettkampfmäßig betriebenen Drehstangen-Tischfußballs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Wöchentliches Training
- Teilnahme an Großturnieren und von der TFVBW organisierten Ligaspielen.
- Organisation und Durchführung des Tischfußballspiels nach einheitlichen Regeln des TFVBW
- Förderung der sportlichen Disziplin, des Gemeinschaftsgeists und der Sportkameradschaft

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein ist Mitglied der Tischfußball-Liga Württemberg (TFVBW) mit Sitz in Remshalden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer regelmäßig am Spielbetrieb oder aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchte.

2. Die Mitgliedschaft ist bei den Vorstandsvorsitzenden des Vereins zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei berechtigten Bedenken kann der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnen.

3. Die Mitgliedschaft endet am Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) oder mit Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Mit dem Begleichen des Mitgliedschaftsbeitrages verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

4. Der Austritt eines Mitgliedes muss dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, mitgeteilt werden.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine satzungsgemäßen Verpflichtungen oder die Interessen des Vereins erheblich verstößt oder sich grob unsportlich verhält.

6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

Es sind vor Beendigung alle dem Verein gegenüber bestehenden Pflichten und Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Jedes Mitglied übt sein Recht mit 1 Stimme in der Mitgliederversammlung aus.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Vereins im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, am Sport und Leben des Vereins aktiv und regelmäßig teilzunehmen, die Satzung und Ordnung des Vereins zu erfüllen und im Sportverkehr eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen, dem Verein und seinen Beauftragten die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren sowie die festgesetzten Leistungen zu erbringen.
6. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung in der Gebührenverordnung festgelegt werden.
7. Die Beiträge werden halbjährlich erhoben.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft

§6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr eines Jahres statt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich an die einzelnen Mitglieder zu erfolgen. Email ist hierbei ausreichend.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angaben von Gründen bei dem 1. Vorsitzenden beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht von Vorstand und Kassierer sowie deren Entlastung.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - g) Entscheidung über Einsprüche gegen vom Vorstand abgelehnte Aufnahme gesuche sowie über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
6. Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Beantragt jedoch ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diese zwingend.
7. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erhält, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, welche einzelvertretungsberechtigt sind.

Zum erweiterten Vorstand gehören: Schriftführer, Kassenwart, Kassenprüfer und Pressewart. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand hat das Recht, für besondere Zwecke nach eigenem Ermessen weitere Vereinsmitglieder zu Beratungen beizuziehen.

4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse fordert.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Die Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten.
- b) Aufstellung des Jahresberichts sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- c) Entscheidungen über Aufnahmeanträge und Ausschlussanträge.
- d) Bewilligung von Ausgaben.
- e) Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses.

§8 Protokollierung von Beschlüssen

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der 1. Mitgliederversammlung nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde St. Wolfgang Malschenberg, mit der Maßgabe und Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Katholischen Kindergarten St. Josef Malschenberg zu verwenden. Sollte dieser zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen oder hierfür keine Trägerschaft mehr bestehen, ist es unabhängig von einer etwaigen Trägerschaft für andere Kindergärten innerhalb der des Ortsteils bzw. der Gemeinde/Stadt für die genannten Zwecke zu verwenden.

§10 Schadenshaftung

Der Verein ist bis zur Höhe des Vereinsvermögens für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügt.

§11 Kassen – und Rechnungswesen

1. Zur Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt (§ 7 Abschnitt 2e)

Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Kassenprüfer ist verpflichtet, die Rechnungslegung mit allen Unterlagen nach Erstellung des Rechnungsabschlusses jährlich zu prüfen.

In einem Bericht ist das Ergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 durch die einstimmige Annahme in der Mitgliederversammlung (30.4.2016) in Kraft.

Bad Schönborn (Mingolsheim), den 01.05.2016